

Genereller Entwässerungsplan startet in eine neue Ära

Seit seiner Einführung 1989 haben die meisten Gemeinden und Abwasserverbände einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) erarbeitet. Jetzt muss er vielerorts wieder aktualisiert werden. Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) bietet dazu verschiedene Arbeitsinstrumente an.

Jeder Bach, jeder Kanalisationsabschnitt in der Gemeinde Hagenbuch (ZH) ist ihm bekannt. Christian Gutzwiller ist ausgebildeter Kulturingenieur und heute verantwortlich für die GEP von fünf Gemeinden. Vor rund zehn Jahren hat er damit begonnen, die Gemeinde Hagenbuch auf eine ganz spezielle Art zu entdecken. Er begab sich in den Untergrund und erforschte, wo das Kanalisationssystem durchführte und wo das Abwasser abgeleitet wird. «Ich habe alle Daten und Fakten zusammengetragen, alle existierenden Pläne gesammelt und die Informationen in den entsprechenden Zustandsplänen zusammengefasst», erklärt Gutzwiller. Die Zustände der Leitungen wurden mittels Kanalfernsehen eruiert und festgehalten. Er erstellte Prioritäten für die Sanierungsarbeiten. Die Evaluationsphase für die Gemeinde Hagenbuch dauerte rund ein Jahr. «Eine komplexe und sehr spannende Arbeit», so der Ingenieur.

Gemäss dem revidierten Gewässerschutzgesetz von 1991 müssen alle Gemeinden einen GEP haben. So verlangt das aktuelle Gewässerschutzgesetz neben dem qualitativen Schutz der Gewässer auch einen besseren Schutz des Grundwassers. Zudem sollen Offenlegungen und Renaturierungen von Fliessgewässern gefördert und somit vor Eindolungen und Verbauungen geschützt werden. Das Gesetz verstärkt auch den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und fördert die Trennung des verschmutzten vom nicht verschmutzten Abwasser sowie die Versickerung.

So wird der GEP aktualisiert

Der GEP ist die wichtigste Planungsgrundlage für den Gewässerschutz auf kommunaler Ebene und in den Kläranlageneinzugsbieten. Seit seiner Einführung 1989 haben die meisten Gemeinden und Abwasserverbände einen GEP erarbeitet. Bund, Kantone und VSA trugen mit ihren Richtlinien und Vollzugshilfen dazu bei, die generell formu-



Die ARA des Verbandes Moosee-Urtenebach steht in Hindelbank; das Einzugsgebiet umfasst 14 Gemeinden.

Bild: Miryam Azer

lierten Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung auf den konkreten Einzelfall herunterzubrechen, und förderten damit eine möglichst einheitliche Umsetzung. An verschiedenen Orten kommt der GEP bereits in eine weitere Phase, die älteren Planungsgrundlagen sind veraltet. Wie soll der GEP nun aktualisiert werden? Antworten darauf geben zwei neue Musterpflichtenhefte und eine erläuternde Broschüre des VSA. Stefan Hasler, Abteilungsleiter Siedlungswasserwirtschaft beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall in Bern und Vorsitzender der VSA-Arbeitsgruppe, die diese Musterpflichtenhefte für den GEP erarbeitet hat, erklärt: «Es handelt sich dabei nicht um rechtlich bindende Richtlinien, sondern um Arbeitsgrundlagen in Form von möglichst umfassenden Leistungsverzeichnissen.

Sie sind an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen.»

Der bisherige GEP war unterteilt in drei Bearbeitungsphasen: Projektgrundlagen, Entwässerungskonzept und Vorprojekte. Diese Gliederung wird nun geändert. Sie ist aufgrund der unterschiedlichen Aktualisierungsintervalle nicht mehr zweckmässig. Hasler erläutert dies an einem Beispiel: «Stösst etwa eine Gemeinde bei Kanaluntersuchungen mittels Videoaufnahmen auf Leckschäden, so will sie mit dem entsprechenden Vorprojekt nicht Jahre zuwarten, bis auch das Entwässerungskonzept wieder nachgeführt worden ist.» Neu erfolgt die weitere Bearbeitung deshalb in zwölf Teilprojekten, die thematisch gegliedert sind und sich weitgehend unabhängig vonei-

ander aktualisieren lassen (siehe Tabelle).

Optimierte Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Verband

An dieser neuen Version des Musterpflichtenhefts hat auch Markus Flückiger mitgearbeitet. Er ist Bauingenieur bei der Holinger AG und Projektleiter des GEP des ARA-Verbandes Moossee-Urtenenbach. Das Verbandsgebiet umfasst 14 Gemeinden. Flückiger begrüsst die organisatorischen Erneuerungen. «Zuvor haben zum Beispiel alle Gemeinden des Verbandes das Fremdwasser gemessen. Dies jeweils zu verschiedenen Zeitpunkten», erwähnt er. Nun soll sich das ändern. Durch die neue Strukturierung kann die Nachführung von Daten und Bedürfnissen laufend oder auch periodisch erfolgen. Das erleichtert die Umsetzung einer rollenden, logischen Entwässerungsplanung. Der ARA-Verband wird den angeschlossenen Gemeinden in Bälde einen Vorschlag für die aktualisierte Aufgabenteilung und eine Leistungsvereinbarung zwischen Verband und Gemeinden vorlegen. «Dabei ist für uns alle sehr wichtig, dass die Gemeinden die Autonomie behalten», bemerkt Flückiger. Um in Zukunft Doppelspurigkeiten zu vermeiden,

ist eine optimierte Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Verband wichtig. Demnach sollen die Gemeinden künftig die Teilprojekte Anlagenkataster, Zustand, Sanierung und Unterhalt, Finanzierung sowie Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Entwässerungskonzept und Massnahmenplanung selber nachführen. Die Teilprojekte Gesamtleitung, Organisation der Abwasserentsorgung (eventuell) und Datenbewirtschaftung werden zukünftig vom Verband betreut werden. Dieser kümmert sich auch um die Themen Gewässer, Gefahrenvorsorge und Fremdwasser.

Künftig einheitliche Datenerhebung und -lieferung

Direkt von der neuen Aufgabenteilung betroffen ist Martin Meyer. Er ist Leiter Bau der Gemeinde Moosseedorf: «Ich begrüsse es, dass der ARA-Verband mehr Verantwortung und Aufgaben übernimmt. Für mich ist dieses Vorgehen sinnvoll.» Die Gemeinde Moosseedorf wird die Leistungsvereinbarung unterzeichnen. Ab 2012 soll die neu strukturierte Organisation operativ tätig sein. Alle 14 Gemeinden werden ab diesem Zeitpunkt unter anderem Daten in derselben Form erheben und abliefern. «Innerhalb eines ARA-Einzugsgebietes

sind die auf kommunaler Ebene erhobenen GEP-Daten bis anhin selten in einer einheitlichen Qualität verfügbar», sagt VSA-Mitglied Hasler zur allgemeinen Situation. «Je nach Ingenieur gibt es von Gemeinde zu Gemeinde beträchtliche Unterschiede bezüglich Form und Inhalt der GEP-Nachführung, was für die Aggregation der Daten auf Stufe Verband erhebliche Kostenfolgen hat.» Dies soll sich nun ändern. Der VSA hat im Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung Minimalanforderungen an die Datenverwaltung definiert. So wird auch empfohlen, mit allen betroffenen Akteuren ein entsprechendes Konzept zu vereinbaren, bevor Teilprojekte in Angriff genommen werden. Dieses soll sicherstellen, dass die Nachführung sämtlicher GEP-Daten koordiniert erfolgt, damit diese für den Verbands-GEP problemlos zusammengeführt werden können. Im ARA-Verband Moossee-Urtenenbach wird voraussichtlich 2012 eine neue GEP-Ära beginnen. Flückiger ist sicher, dass der Start gelingen wird: «Wir sind gut vorbereitet, und die Gemeinden sowie der Verband sind innovativ und offen für sinnvolle Erneuerungen.»

Brigitt Hunziker Kempf

Mindestinhalt des Generellen Entwässerungsplans

Gemäss Art. 5 Abs. 2 GSchV legt der GEP mindestens fest:

- die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind
- die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist
- die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist
- die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist
- die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist
- wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind
- die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist

Bei der Umsetzung des GEP muss die Gemeinde die erforderlichen Mass-

	Verband	Gemeinde
Gesamtleitung	●	
Organisation der Abwasserentsorgung	●	
Datenbewirtschaftung	●	
Anlagenkataster		●
Zustand, Sanierung und Unterhalt		●
Gewässer	●	
Fremdwasser	●	
Gefahrenvorsorge	●	
Finanzierung		●
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum		●
Entwässerungskonzept	●	
Massnahmenplan	●	●

Stark vereinfachte Darstellung der im Musterpflichtenheft vorgeschlagenen Aufgabenteilung für die Bearbeitung der zwölf Teilprojekte zwischen Verbands-GEP und kommunalem GEP.

Tabelle: zvg

nahmen treffen, indem sie zum Beispiel

- bei der Erteilung von Baubewilligungen sicherstellt, dass die Entsor-

gung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers den Vorgaben des GEP entspricht

- allenfalls notwendige zusätzliche Abwasseranlagen erstellt
- anordnet, dass im Bereich öffentlicher Kanalisationen alle bestehenden Gebäude an die Kanalisation angeschlossen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 GSchG)
- in Gebieten, in denen die Abwasserentsorgung noch nicht den im GEP vorgesehenen Anforderungen entspricht, die notwendigen Massnahmen vorsieht beziehungsweise gegenüber den Grundeigentümern anordnet (vgl. Art. 12 Abs. 4 GSchG)

Informationen: www.vsa.ch (Genereller Entwässerungsplan)